Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 18.06.2020

Betreff:

Freiflächen-Photovoltaikanlage "Östlich der Autobahn A92 - zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau":

I. Grundsatzentscheidung

II. Aufstellungsbeschluss

Referent:

i.A. Architektin Sonja Geiner

Von den

11

Mitgliedern waren

11

anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag der Referentin

einstimmig						
mit	10	gegen	0	Stimmen	beschlossen:	(Siehe Einzelabstimmung!)

I. Grundsatzentscheidung

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Bausenat sieht grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, die Flächen entlang der Autobahn A92 südwestlich von Münchnerau im Rahmen eines befristeten Baurechts über 20 Jahre der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen mit der Möglichkeit, die Laufzeit um 5 Jahre und anschließend um weitere 5 Jahre auf max. 30 Jahre zu verlängern.

Beschluss: 10:0

II. Aufstellungsbeschluss

- 1. Für das im Plan vom 18.06.2020 dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 10-5/8 und die Bezeichnung "Östlich der Autobahn A 92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau".
- 2. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer

- alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
- alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
- die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
- 3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
- 4. Im Zuge des Verfahrens wird ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung, sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt und im Bebauungsplan eingearbeitet. In der Planung wird besonders auf eine ausreichende Eingrünung geachtet.
- 5. Eine angepassten Bauweise nach § 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG wird hinsichtlich des Hochwasserrisikos berücksichtigt.
- 6. Gutachterliche Aussagen zur möglichen Blendwirkung werden eingeholt. Die Beteiligung der diesbezüglich betroffenen Träger der öffentlichen Belange wird sichergestellt.
- 7. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sind für die Anlage der Rückbau und die Kostentragung zu regeln und abzusichern.

Beschluss: 10:0

Landshut, den 18.06.2020 STADT LANDSHUT

Alexander Putz Oberbürgermeister

- 2 -